

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung und auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts des Landes Brandenburg- BbgBKG-vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, Nr. 9, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in der Sitzung am 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Kostenersatz und Entgelte für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Abgabenschuldner, Abgabenbestand

- (1) Die Stadt Beelitz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, die sich aus den Ortsfeuerwehren der Ortsteile der Stadt Beelitz zusammensetzt, gemäß den Bestimmungen des BbgBKG des Landes Brandenburg.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Stadt Beelitz gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist.
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist.
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, werden Entgelte erhoben.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann entsprechend BbgBKG § 45, Absatz 4 abgesehen werden.

§ 2 Abgabenmaßstab

- (1) Abgabemaßstab sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der verwendeten Materialien. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Leitstelle der Leiter der Feuerwehr Beelitz bzw. Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit Kostenersatz und die Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von dem Gerätehaus, bei sonstigen Leistungen, die in dem Gerätehaus erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Abgabensatz (§ 5) Festkosten benannt werden.
- (3) Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der für eine Stunde zu zahlende Gebühr erhoben; Mindestgebühr ist die Gebühr für eine Stunde.

§ 3 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Kostenersatz- oder der Entgeltanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen sowie Geräte mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für die Leistung der Feuerwehr nach § 1 Absatz 3 ist der zur Zahlung Verpflichtete, der die Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Sind mehrere Personen kostenersatz- oder entgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz oder die Entgelte sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

§ 5 Abgabensätze

Abgaben-Nr.	Bemessungsgrundlage	je angefangene Stunde/€
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	je eingesetztes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	21,00
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte u. Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	<i>Fahrzeuge</i>	

2.1.1.	Löschfahrzeug (LF 16)	128,00
2.1.2.	Löschfahrzeug (LF 10/6)	100,00
2.1.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	86,00
2.1.4.	Löschfahrzeug (LF 8)	63,00
2.1.5.	Kleinlöschfahrzeug	40,00
2.1.6.	Wechseladefahrzeug mit einem Abrollbehälter	58,00
2.1.7.	Abrollbehälter ohne Fahrzeug	38,00
2.1.8.	Gerätewagen (RW1)	80,00
2.1.9.	Kommandowagen	29,00
2.1.10.	Mannschaftstransportfahrzeug	20,00
2.1.11.	Drehleiter (DLK 23/12)	181,00
2.1.12.	<p>In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.11. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.</p> <p>Bei Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif Nr. 1.1 berechnet.</p>	

Abgaben-Nr.	Bemessungsgrundlage	Grundkosten (erste Std.)/ €	jede weitere Std./€
2.2.	<i>Geräte</i>		
2.2.1.	Tragkraftspritze mit Einachsenanhänger sowie alle anderen einachsigen Feuerwehranhänger (STA;SBA;TSA)	20,00	10,00
2.2.2.	Notstromaggregat	12,00	6,00
2.2.3.	Sonderpumpen (Ex-Säuregeschützt)	21,00	10,00
2.2.4.	Tauchschmutzwasserpumpe	10,00	5,00
2.2.5.	Motorsägen, Trennschleifer u.ä. Geräte	8,00	4,00
2.3.	<i>Kosten für die Bereitstellung von Geräten</i> Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet (Grundkosten erste Stunde)		
2.4.	<i>Ausrüstungsgegenstände</i>		
2.4.1.	Chemikalien-Schutzanzug	47,00	27,00
2.4.2.	Ölsperre, je 20 m	36,00	16,00
2.4.3.	Sprungrettungsgerät	36,00	15,00
2.4.4.	Atenschutzgerät (DLA)	31,00	10,00
2.4.5.	Auffangbehälter		
2.4.5.1.	bis 100 l Inhalt	7,00	1,00
2.4.5.2.	100 l bis 500 l Inhalt	10,00	3,00
2.4.5.3.	500 l bis 5000 l Inhalt	17,00	7,00
2.4.6.	B-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.7.	C-Druckschlauch	14,00	1,00
2.4.8.	Saugschlauch	7,00	1,00

2.4.9.	Beleuchtungsgerät	20,00	10,00
2.4.10	Be –und Entlüftungsgerät	20,00	5,00
2.4.11.	Gulliabdichtmaterial	10,00	2,00
2.4.12.	sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Leitern, Schläuche Armaturen, Kübelspritze, pneumatische Hebe u.s.w.)	5,00	1,00
3.	Kosten für Verbrauchsmaterialien Diese ergeben sich aus den Beschaffungs- und Entsorgungskosten		
4.	Fehlalarmierung/ je Einsatz	150,00 Pauschal	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.